

Kontrollkonzept für die Kontrolle der Covid-19 Zertifikate der PH Luzern (Ausführungskonzept zum Schutzkonzept COVID-19 der PH Luzern)

(Stand 27. September 2021)

Ausgangslage:

Ab dem 20. September 2021 gilt in allen Gebäuden der PH Luzern, basierend auf dem Schutzkonzept vom 20. September 2021, eine Zertifikatspflicht (3-G: geimpft, getestet oder genesen). Diese Zertifikatspflicht stützt sich auf Art. 19a der [Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 \(Stand 13. September 2021\)](#). Zudem herrscht bereits seit dem 26. Juni 2021 (Inkrafttreten der vorgenannten Covid-19 Verordnung besondere Lage) in allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Uni/PH-Gebäudes eine jederzeitige Maskentragepflicht. Gemäss der [Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 \(Anhang II, Ziff. 16001 ff., Stand 13. September 2021\)](#) können Personen, die gegen die Maskentragepflicht oder gegen die Zertifikatspflicht verstossen, mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00, ausgestellt durch die Polizei, gebüsst werden.

Zweck:

Dieses Kontrollkonzept stellt eine Weisung der Rektorin darüber dar, wie die Kontrolle der Covid-19 Zertifikate (3-G: geimpft, getestet oder genesen) des Bundes an der PH Luzern zu erfolgen hat. Dieses Konzept regelt die Kontrollen in allen Gebäuden der PH Luzern ausser dem Uni/PH-Gebäude. Für dieses besteht ein eigenes Konzept gemeinsam mit der Universität Luzern.

Vorgaben:

Es gilt eine Zertifikatspflicht für alle Lehrveranstaltungen, für Weiterbildungsveranstaltungen mit über 30 Teilnehmenden sowie für alle weiteren internen und externen Veranstaltungen mit über 30 Teilnehmenden. Zusätzlich gilt im Pädagogischen Medienzentrum (PMZ) die Zertifikatspflicht. Die genauen Vorgaben werden im Covid-19 Schutzkonzept der PH Luzern beschrieben.

Kontrolle der COVID-19 Zertifikate durch externe Sicherheitsleute:

Für die Kontrollen werden in der Regel externe Sicherheitsleute zugezogen, welche in 2-er Gruppen auftreten. Es wird darauf geachtet, dass diese Personen entsprechende Kompetenzen im Bereich der Personenkontrollen aufweisen resp. darin geschult sind.

Es wird regelmässig nach einem vorgängig definierten Vorgehen kontrolliert. Die Kontrollen werden protokolliert (Datum, Uhrzeit, Standort, Anzahl Kontrollierte und das Ergebnis). Die Protokolle werden anschliessend dem Sicherheitsbeauftragten der PH Luzern übergeben.

Ablauf der Kontrollen durch Sicherheitsleute:

- a) Die Kontrollen der Covid-19 Zertifikate für **Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsveranstaltungen** mit über 30 Teilnehmenden finden bei den jeweiligen Ein- und Ausgängen der Hörsäle und Seminarräume statt.
- b) Die Kontrollen für das **PMZ** finden vor dem Eingang statt.
- c) Die Kontrollen aller **internen und externen Veranstaltungen** mit über 30 Teilnehmenden finden vor dem Durchführungsort der Veranstaltung statt.
- d) Weitere Kontrollen können innerhalb der Mietfläche jederzeit durchgeführt werden.

Kontrolle der COVID-19 Zertifikate durch Mitarbeitende der PH Luzern:

Zusätzlich können Dozierenden und Kursleitende in ihren Lehrveranstaltungen Kontrollen durchführen. Für interne und externe Veranstaltungen mit über 30 Teilnehmenden können auch die für die Organisation Verantwortlichen die Kontrolle durchführen.

Massnahmen und Konsequenzen:

Personen ohne ein gültiges Zertifikat (3-G: geimpft, getestet, genesen) werden durch die Person, welche die Kontrolle durchführt aus dem Haus verwiesen. Der weitere Zutritt zu den Hörsälen, Seminarräumen oder dem PMZ wird ihnen verwehrt. Im Wiederholungsfall, oder bei renitenten Personen, wird ein Hausverbot ausgesprochen (gemäss [Hausordnung](#)) oder/und die Polizei beigezogen. Diese hat über die Gebäude-Wegweisung hinaus die Kompetenz, Personen, die gegen die Zertifikatspflicht verstossen mit einer Ordnungsbusse zu belegen.

Dauer der Massnahme:

Die Massnahme beginnt ab dem 20. September und läuft bis zur nächsten Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, oder der Anpassung des Schutzkonzepts an der PH Luzern. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Massnahme gemäss [Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 \(Stand 13. September 2021\)](#) ist die Massnahme bis und mit 24. Januar 2022 befristet.

Luzern, 27. September 2021